

Vereinbarung

zu

den Ergänzende Bestimmungen zum Entlassmanagement gemäß § 31 des Rahmenvertrages nach § 129 Abs. 2 SGB V

Zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin,

wird zu § 2 Nr. 5 der Anlage 8 des Rahmenvertrages nach § 129 Abs. 2 SGB V folgende
Protokollnotiz vereinbart:

Entgegen der Regelung des § 2 Nr. 5 Satz 3 sind Verordnungen nach § 1 Abs. 2 (Verordnungen von Betäubungsmitteln und Arzneimitteln, die auf T-Rezepten zu verordnen sind) unter Angabe der Pseudoarztnummer „4444444“ plus Fachgruppencode gemäß § 6 Abs. 5 des Rahmenvertrages über ein Entlassmanagement nach § 39 Abs. 1a SGB V ausnahmsweise zulässig, wenn ein im Krankenhaus angestellter und zur Verordnung von Arzneimitteln berechtigter Arzt keine Krankenhausarztnummer nach § 293 Abs. 7 SGB V und auch keine lebenslange Arztnummer nach § 293 Abs. 4 SGB V besitzt. Eine Prüfpflicht der Apotheken besteht nicht. Diese Regelung gilt bis zum 30. Juni 2020. Sollten die Krankenhausarztnummern bis zum Ende dieser Übergangsfrist nicht verbindlich und flächendeckend eingeführt sein, befinden die Vertragsparteien vor Ablauf der Übergangsfrist über deren Verlängerung.

Berlin, den 02.04.2020

GKV-Spitzenverband

Deutscher Apothekerverband e. V.
